

Naturschutzgebiet Salzenteichsheide

Gemeinde: Borgholzhausen
Gemarkung: Borgholzhausen
Flur: 57
Flurstücke: 161 tlw., 170, 171
Flur: 64
Flurstücke: 82, 83, 84, 85, 86 tlw., 93 tlw., 96, 97,
98, 99, 206, 207 tlw.
Flur: 61
Flurstücke: 155, 156, 157, 158, 159, 160, 164, 165,
166, 167, 173
Gemeinde: Vermold
Gemarkung: Bockhorst
Flur: 2
Flurstücke: 72 tlw., 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81,
82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 99
tlw., 109 tlw., 113 tlw.
Größe: 69 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Salzenteichsheide" erforderlich zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von seltenen und zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften der feuchten Grünlandbereiche, zur Erhaltung und Entwicklung einer mit Grünland (teilweise feucht), Feldgehölzen, Hecken, Abgrabungen (ehem. Ziegelei), einem Bachabschnitt und Kleingewässern reich ausgestatteten ostmünsterländischen Parklandschaft im Vorland des Teutoburger Waldes sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Flächen.

2.1.0 Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.9 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

In der Festsetzungskarte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen.

Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

2.1.0.1 Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Alle Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen in einem Abstand von mindestens 3 m von zulässig errichteten Gebäuden, sofern dies nicht bereits aus der Karte eindeutig hervorgeht.

2.1.0.2 Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.

2.1.0.3 Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.9:

In den unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

2.1.0.3.1

Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt,
- die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.1.0.3.2

vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Ausbessern vorhandener Wegebeläge,
- die Befestigung einer Hofzufahrt;

2.1.0.3.3

Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

2.1.0.3.4

Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

2.1.0.3.5

ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließ-

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiungen erteilen.

Als bauliche Anlage gelten auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedigungen.

Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten hinweisen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Auf die Bestimmungen des Wasserrechts

lich Telekommunikationseinrichtungen und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- **Das Verlegen geschlossener Leitungen zur Ableitung von Drainwasser und Oberflächenwasser landwirtschaftlicher Hofstellen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**

2.1.0.3.6

Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden, an Uferändern,**
- **die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen, auf den Hofstellen.**
- **die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;**

2.1.0.3.7

Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden,**
- **die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist,**
- **die Anlage von Silage- und Gärfuttermieten auf Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**

2.1.0.3.8

chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;

wird hingewiesen.

Vom Landschaftsplan unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, für Wiederherstellungen ohne wesentliche Leistungssteigerung werden Befreiungen in Aussicht gestellt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann beispielsweise durch Nähr- und Schadstoffeintrag oder die direkte Zerstörung schützenswerter Vegetationsbestände erfolgen.

Im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wird angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

Bei der Gülleausbringung ist die Wetterlage zu berücksichtigen und ein entsprechender Abstand zu Gewässern einzuhalten.

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wieder aufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks, ggf. nach anerkannten

biologischen Anbaumethoden, extensiviert werden, indem auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer,**
- **die punktuelle Behandlung von Großem Ampfer, Brennessel und Distel auf Grünland außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen;**

Das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (Schutzzone II) zulässig ist, als hergestellt.

Ausnahmen und Ergänzungen werden den Landwirten nach Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer mitgeteilt.

2.1.0.3.9

Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

Hinsichtlich einer möglichen weiteren Entwicklung des Gesteinsabbaus ist das Gutachten zum Zielkonflikt Naturschutz – Kalksteinabbau zu berücksichtigen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Der weitere Abbau entsprechend der Variante 6 des Kalksteingutachtens vorbehaltlich der planungs- und genehmigungsrechtlichen Absicherung,**
- **Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung;**

Unberührtheitsklausel

Bodenverwundungen zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde

2.1.0.3.10

die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;

2.1.0.3.11

Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

2.1.0.3.12

Gewässer fischereilich zu nutzen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- **Die genehmigte fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse,**
- **die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;**

Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Land-

2.1.0.3.13	Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	schaftsbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.
2.1.0.3.14	Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind. Hunde, die unter Aufsicht als Viehtriebhilfe o. ä. eingesetzt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.
	<p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, – das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, – das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz, – das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild, – das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung, – das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung; 	
2.1.0.3.15	Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;	
	<p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Joggen, bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; 	Als befestigt gelten asphaltierte und durchgehend geschotterte Wirtschaftswege.
2.1.0.3.16	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;	Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch: <ul style="list-style-type: none"> – Beschädigung des Wurzelwerkes, – Verdichtung des Bodens im Traufbereich des Baumes.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
- Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gemäß § 91 LWG, die im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen,
- Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisebreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt. Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen, entnommene Einzelbäume nachzupflanzen oder als Überhälter aus Hecken zu entwickeln.

2.1.0.3.17 wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen erfolgen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;

2.1.0.3.18 Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.

2.1.0.3.19 zu lagern oder Feuer zu machen;

2.1.0.3.20 Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder

Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

2.1.0.3.21 Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen;

Durch die Festsetzung soll eine Massierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern.

2.1.0.3.22 gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;

Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gemäß der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

2.1.0.3.23 Laubwaldbestände mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten;

Bei allen forstlichen Maßnahmen ist die Entwicklung der heimischen Laubwälder, insbesondere der Buchenwaldgesellschaften, auf ihren natürlichen Standorten analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) zu fördern. Weitere Regelungen zur waldbaulichen Bewirtschaftung sind den einzelnen Schutzgebieten zugeordnet.

2.1.0.3.24 Waldflächen zu düngen oder zu kalken;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;**

2.1.0.3.25 wirtschaftlich nicht verwertbares Totholz zu beseitigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Das Abräumen von auf Wegen und Nutzflächen liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen Nutzung,**
- **Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;**

Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und ist Biotop von hierauf angewiesenen Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, Moosen und Flechten.

2.1.0.3.26 Grünland und Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können außerhalb vegetationskundlich bedeutsamer Flächen unter Beachtung des Schutzzieles und nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- **Die natürliche Entwicklung von Erlenbruchwald in Siekbereichen;**

Ackerflächen, die im Rahmen des Flächenstilllegungsprogrammes der Europäischen Union (EU) zeitlich begrenzt stillgelegt sind, gelten nicht als Brachland. Das Umwandlungsverbot beinhaltet keine Nutzungsverpflichtung. Eine Verbindung zu den rechtlichen Regelungen zur Agrarstruktur besteht aufgrund des Verbotes nicht. Die Verpflichtungen aus vertraglichen Regelungen zur Flächenbewirtschaftung lassen regelmäßig anschließend die Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung zu.

Unter Grünlandumwandlung fällt neben der auf Dauer angelegten Umwandlung in

		Acker oder eine andere Nutzungsart auch der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat, da dadurch die vorhandene besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt erheblich und nachhaltig gestört oder verändert wird und sich keine auf konstante Standortverhältnisse angewiesenen Arten ansiedeln können. Eine grundlegende Voraussetzung für den Fortbestand einer Grünlandnutzung ist es, die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten.
2.1.0.3.27	Quellen zu zerstören, zu verfüllen, zu fassen oder auf eine andere Art zu beeinträchtigen;	Die natürlich oder naturnah ausgeprägten Quellen sind zudem als vegetationskundlich bedeutsamen Flächen geschützt. Unter Gliederungsnummer 5.2 sind Entwicklungsmaßnahmen für Quellen benannt.
2.1.0.4	Zur Erreichung des Schutzzwecks der unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Naturschutzgebiete ist es erforderlich, folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:	
2.1.0.4.1	Einen Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, turnusmäßig fortzuschreiben und umzusetzen;	Für die Naturschutzgebiete "Jakobsberg" und "Salzenteichsheide" liegen bereits Pflege- und Entwicklungspläne vor, die aber einer Fortschreibung bedürfen.
2.1.0.4.2	die Vorschläge aus den Pflege- und Entwicklungsplänen zu waldbaulichen Maßnahmen in die Forstbetriebspläne zu integrieren und im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung umzusetzen;	Maßnahmen der Pflege- und Entwicklungspläne, die in die Forstbetriebswerke übernommen werden, sollen einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde und den Grundeigentümern und am Schutzzweck orientiert umgesetzt werden. Die Forstbetriebswerke sind turnusgemäß (ca. alle 10 Jahre) fortzuschreiben. Die Darstellung waldbaulicher Maßnahmen, abgeleitet aus den zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplänen, soll analog der Karte "Naturschutz und Landschaftspflege" als Anlage zum Forstbetriebswerk erfolgen.
2.1.0.4.3	die Wilddichte, insbesondere des Rehwildes, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Forstbehörde auf einen Bestand einzuregulieren, der eine gatterlose Naturverjüngung der Hauptbaumarten zuläßt;	
2.1.0.4.4	die Waldbestände im Rahmen der forstlichen Nutzung naturnah zu bewirtschaften und im Sinne des Schutzzweckes zu entwickeln.	
2.1.8.1	Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Salzenteichsheide" insbesondere verboten: Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren.	
2.1.8.2	Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es erforderlich, über die Maßnahmen nach Gliederungsnummer 2.1.0.4	Unberührtheitsklausel Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

hinaus u. a. folgenden Maßnahmen gemäß § 26 LG durchzuführen:

- **Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;**

Schwerpunkt der Altholzentwicklung - unter Berücksichtigung eines dynamischen Altholzkonzeptes - soll der Staats- und Körperschaftswald sein. Vorrangig sollen wirtschaftlich minderwertige Bäume über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die Förderung soll analog den "Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald" (MURL 1994) erfolgen.

- **Grünland und Ackerland extensiv zu bewirtschaften;**

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen auch Lebensräume charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig eine Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

Die Förderung soll nach Maßgabe der "Richtlinie zum kreiseigenen Kulturlandschaftspflegeprogramm" bzw. analog dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter erfolgen.

- **Darüber hinaus Maßnahmen des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanes durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind.**